

Merkblatt zur Verwertung und Entsorgung von Metall-Verbundmaterialien

Immer mehr Geräte und Gegenstände werden aus Verbunden von verschiedenen Materialien hergestellt. Dazu gehören auch Verbunde aus Metall mit anderen Stoffen.

Geräte und Gegenstände mit einem überwiegenden Anteil (über 50 % des Gewichts) aus Metall können einer Verwertung zugeführt werden, sie werden daher getrennt gesammelt.

Metall-Verbundmaterialien

Zu den Metall-Verbundmaterialien gehören z.B.:

- Sportgeräte wie Fahrräder, Dreiräder, Einrad, Kettcar, Skateboards, Trampolin, Fitnessgeräte ohne elektrische Bauteile
- Kinderwagen
- Spielzeuge wie Puppenwagen, Schaukel, Spielwaren aus Verbunden mit Metallen
- Wäschespinnne, Wäscheständer, Bügelbrett
- Stühle, Bürostühle
- Gehhilfen, Rollstühle
- Sonnenschirme, Pavillons, Markisen
- Gartenwerkzeuge, Schneeschieber (Metall mit Holzstiel), Schubkarren
- Warmwasserspeicher mit fest verbundener Isolierung

Metall-Verbundmaterialien dürfen **keine elektrischen Bauteile** enthalten.

Elektroschrott

Zum Elektroschrott gehören:

- alle Maschinen und Geräte aus Haushalten, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten
- Spielzeuge und Sportgeräte mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen

Metallschrott

Zum Metallschrott gehören:

- Haushaltsgeräte, die fast ausschließlich aus Metallen bestehen (Pfannen, Töpfe etc.)
- Fahrradrahmen, Fahrräder ohne Mantel und Schlauch

Restabfall

Zum Restabfall gehören:

Alle Geräte und Gegenstände aus Verbundmaterialien, die keinen oder nur einen geringen Anteil an Metallen enthalten.

Verbundplatten (Metall/PU-Schaumverbund)

Verbundplatten aus einem Verbund von Metall und PU-Schaum (so genannte Sandwichplatten) werden gesondert gesammelt.

Tresore

Tresore enthalten oft feuerhemmende Füllungen aus brandhemmenden Chemikalien oder asbesthaltigen Stoffen. Diese dürfen nach TRGS 519 nur von speziell dafür zugelassenen Fachunternehmen mit Zulassung nach Gefahrstoffverordnung bearbeitet und entsorgt werden.

Autoteile

Autowracks sowie Kraftfahrzeugteile werden laut der AWG Abfallsatzung § 4 Abs. 2 Nr. 3c nicht angenommen, sondern sind generell über anerkannte Annahmestellen oder Verwerterbetriebe zu entsorgen. Nähere Informationen über die Gemeinsame Stelle Altfahrzeuge der Bundesländer (GESA) unter <https://www.altfahrzeugstelle.de/>.

Bitte beachten

Bitte beachten Sie bei der Anlieferung an unsere Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe das Merkblatt Gebühren/Entgelte und Mengenbegrenzungen.

Abfallvermeidung schont die Ressourcen

Wenn die Gegenstände, die zu entsorgen sind, noch gut erhalten, funktionstüchtig und sauber sind, können Sie unseren Service „Verschenk- und Tauschbörse des Landkreises Calw“ (www.awg-info.de) nutzen.

Fragen beantwortet Ihnen unser Beratungsteam gerne unter der kostenfreien

Servicenummer 0800 30 30 839.